

# **Pflegebedürftigkeit, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe**

Seit Verabschiedung des  
Pflegeversicherungs-  
Weiterentwicklungsgesetzes im Jahr 2007  
bestehen neue Möglichkeiten der  
Unterstützung von Selbsthilfe und  
bürgerschaftlichem Engagement im  
Bereich der Pflege

Im Jahr 2005 waren in Deutschland 2,1 Mio. Menschen pflegebedürftig, das entsprach ca. 2,6 % der Bevölkerung. Vorausberechnungen ergeben, dass der Anteil der Pflegebedürftigen im Jahr 2020 bei 2,83 % liegen wird.

In der Gesetzesbegründung zu § 45 d SGB  
XI wird auf diese demografische  
Entwicklung und die wachsende Mobilität  
der klassischen Pflegepersonen als  
wachsendes Problem der häuslichen  
Pflege durch Angehörige hingewiesen.

Ziel der neuen Gesetzesregelung ist der Verbleib pflegebedürftiger Menschen in der eigenen häuslichen Umgebung. Hierfür gibt es auch finanzielle Gründe, die anhand von Zahlen und Daten der Pflege- sowie Sozialhilfestatistik zu erklären sind.

Mit § 45 d SGB XI wurde eine Möglichkeit geschaffen zur **Förderung** und zum **Auf- und Ausbau** von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

§ 45d SGB XI ergänzt den am 01.01.2002 in Kraft getretenen § 45c SGB XI, welcher Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz / PflEG) etablierte.

## **Das Pflegeversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz 2007 sieht weitere Maßnahmen vor:**

Schaffung von Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI

Individualanspruch auf umfassende Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI

Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Einbeziehung von Menschen der so genannten Pflegestufe 0 gemäß § 45a SGB XI

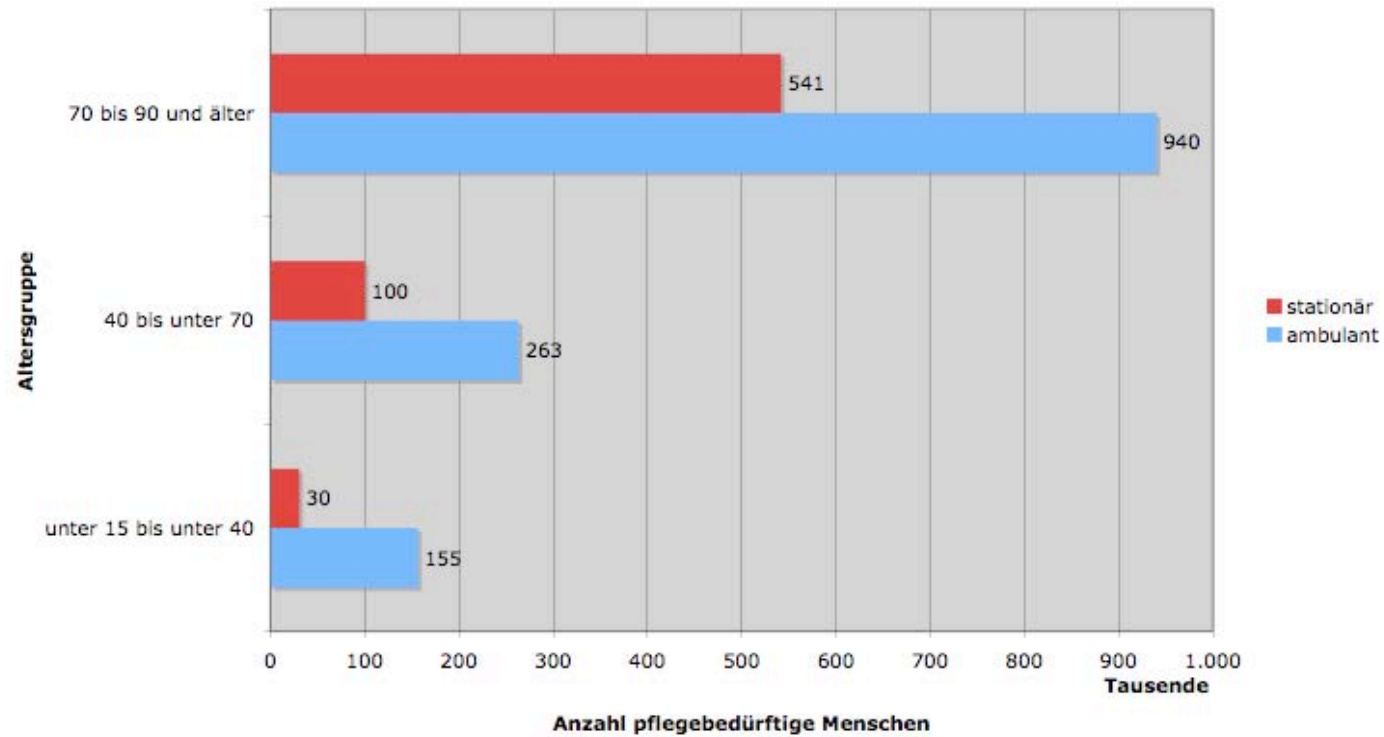
# **Zahlen und Fakten zur Pflege in Deutschland**

**pflegebedürftige Menschen 2007; ambulant und stationär versorgt; nach Altersgruppen**

Alter	Anzahl häuslich /ambulant	Anteil in Prozent	Anzahl stationär	Anteil in Prozent	Summe
<b>Gesamt</b>	<b>1.358.201</b>	66,9	671.084	33,1	<b>2.029.285</b>
<b>unter 15 bis unter 40</b>	155.461	<b>84,0</b>	29.925	16,0	<b>185.386</b>
<b>40 bis unter 70</b>	262.926	<b>72,5</b>	99.860	27,5	<b>362.786</b>
<b>70 bis 90 und älter</b>	939.778	<b>63,5</b>	541.299	36,5	<b>1.481.077</b>

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

**Zahl amb und stat nach Altersgruppen 2007**

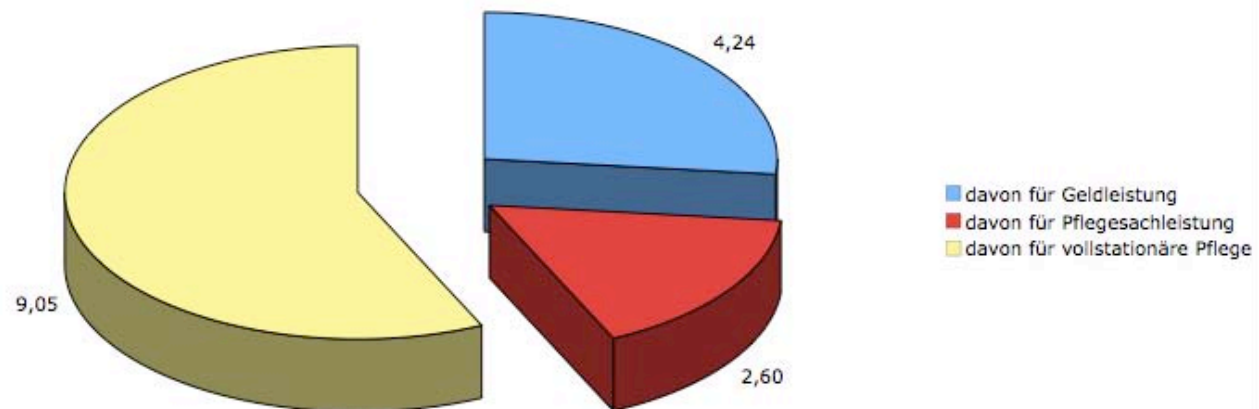


### Ausgaben soziale Pflegeversicherung nach Leistungsarten in Mrd. Euro

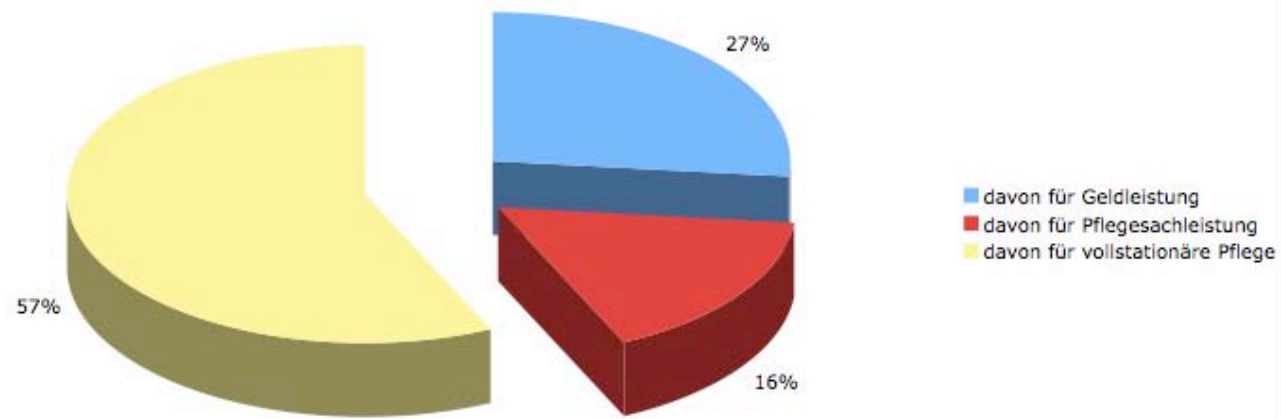
	<b>2007</b>	in Prozent	<b>2008</b>	in Prozent
Ausgaben insgesamt	18,34		19,14	
davon für Geldleistung	4,03	22,0	4,24	22,2
davon für Pflegesachleistung	2,47	13,5	2,60	13,6
davon für vollstationäre Pflege	8,83	48,1	9,05	47,3

Quelle: [www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de)

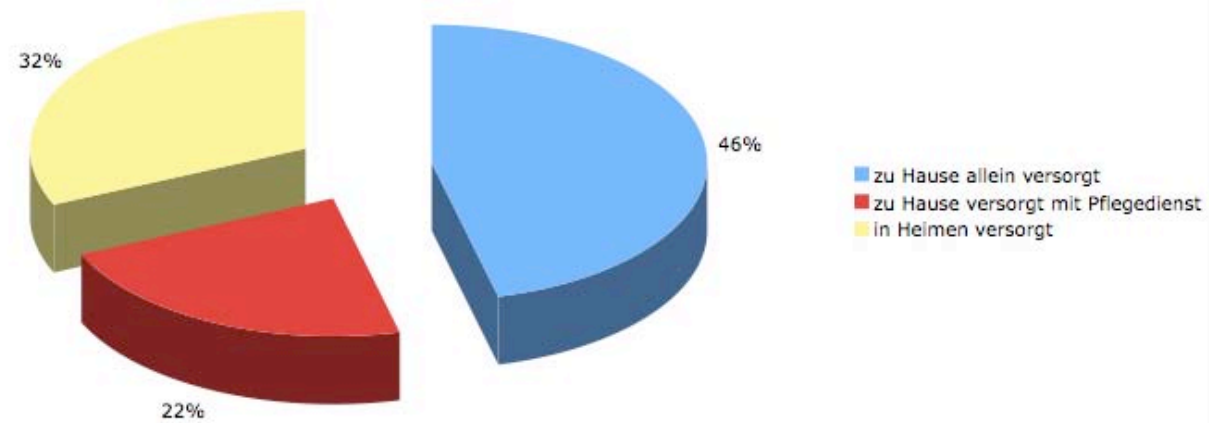
**Ausgaben soziale Pflegeversicherung nach Leistungsarten in Mrd EUR 2008**



Anteil Ausgaben nach Leistungsarten in Prozent



**Versorgungsart für pflegebedürftige Menschen 2007**



# **Zahlen zur Sozialhilfe**

**hier:**

**Hilfe zur Pflege**

14 % der Nettoausgaben der gesamten  
Sozialhilfeleistungen wurden im Jahr 2007  
für die Hilfe zur Pflege aufgewandt.

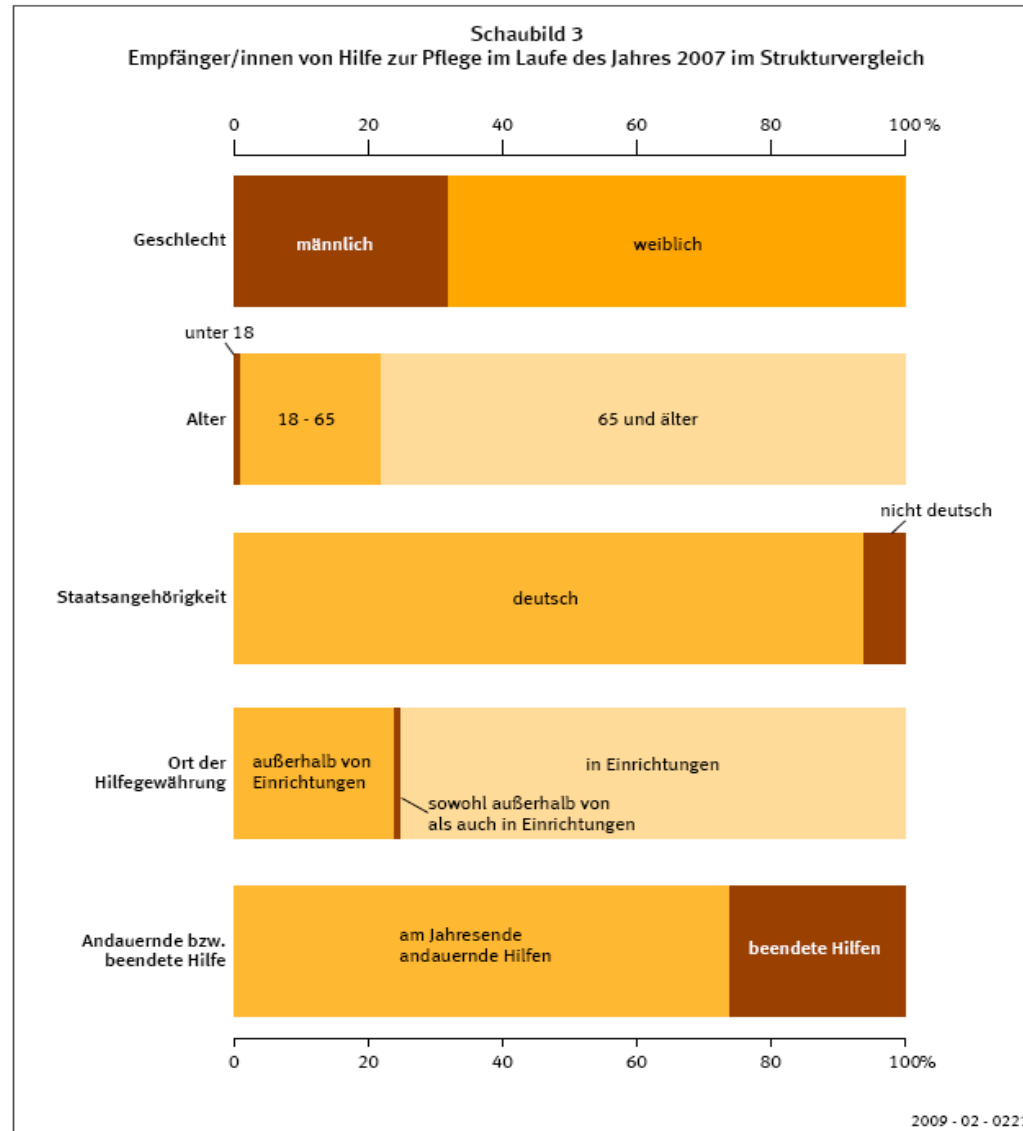
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007

Die Träger der Sozialhilfe gaben 2007 brutto  
3,2 Mrd. EUR für die Hilfe zur Pflege aus.  
Nach Abzug der Einnahmen verblieben  
**Nettoausgaben in Höhe von 2,7 Mrd. EUR.**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007

Von den Nettoaufwendungen für die Hilfe zur  
Pflege wurden 2 Mrd. EUR respektive 77 %  
für Leistungen in Einrichtungen erbracht.

## Empfänger von Hilfe zur Pflege im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007

# Informationen zur Hilfe zur Pflege im Land Brandenburg



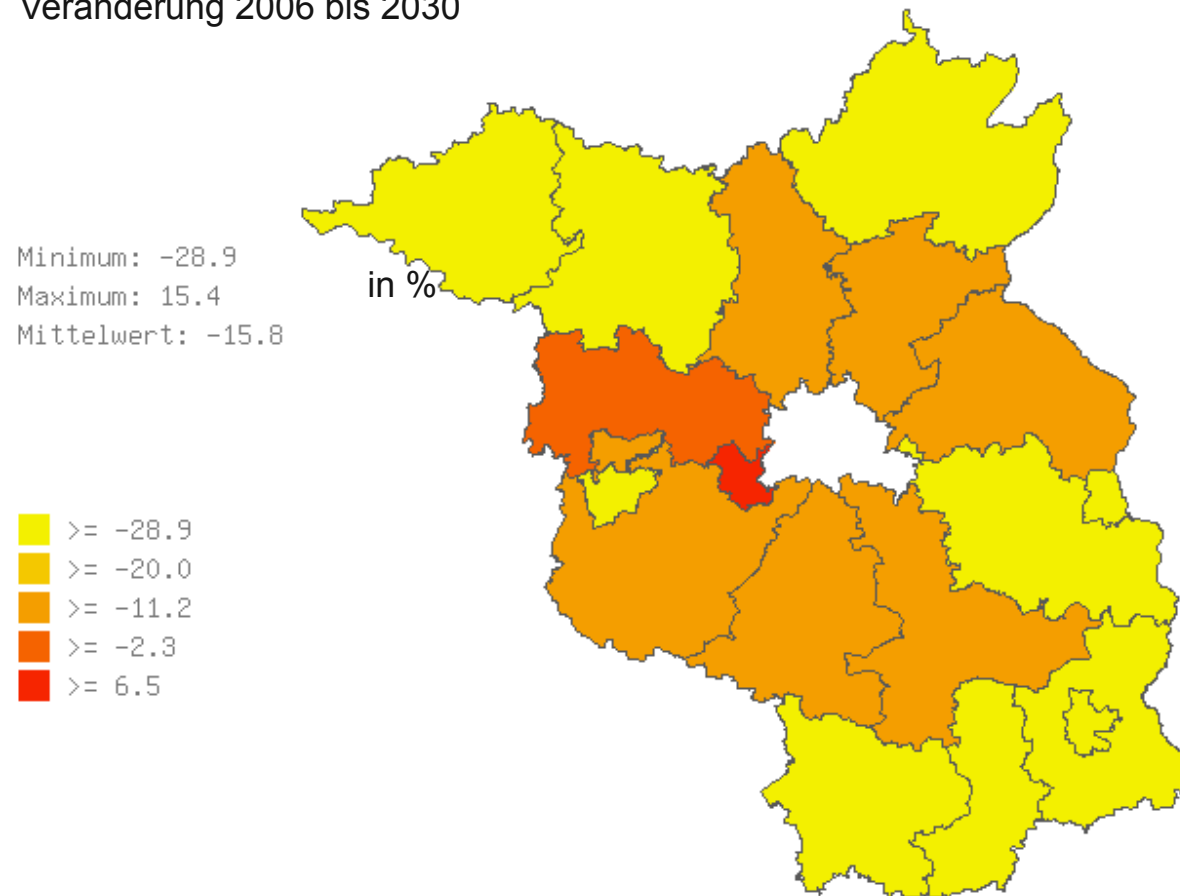
Der Anteil pflegebedürftiger Menschen an der  
Bevölkerung im Land Brandenburg beträgt  
durchschnittlich 2,9 %.

Damit liegt Brandenburg bereits über dem für  
Deutschland prognostizierten Anteil in Höhe von  
2,83 % für das Jahr 2020.

Spitzenreiter bei dem Anteil der Pflegebedürftigen  
an der Bevölkerung ist mit 3,7 % der Landkreis  
Prignitz.

Der Anteil im Landkreis Märkisch Oderland  
beträgt 3,0 %

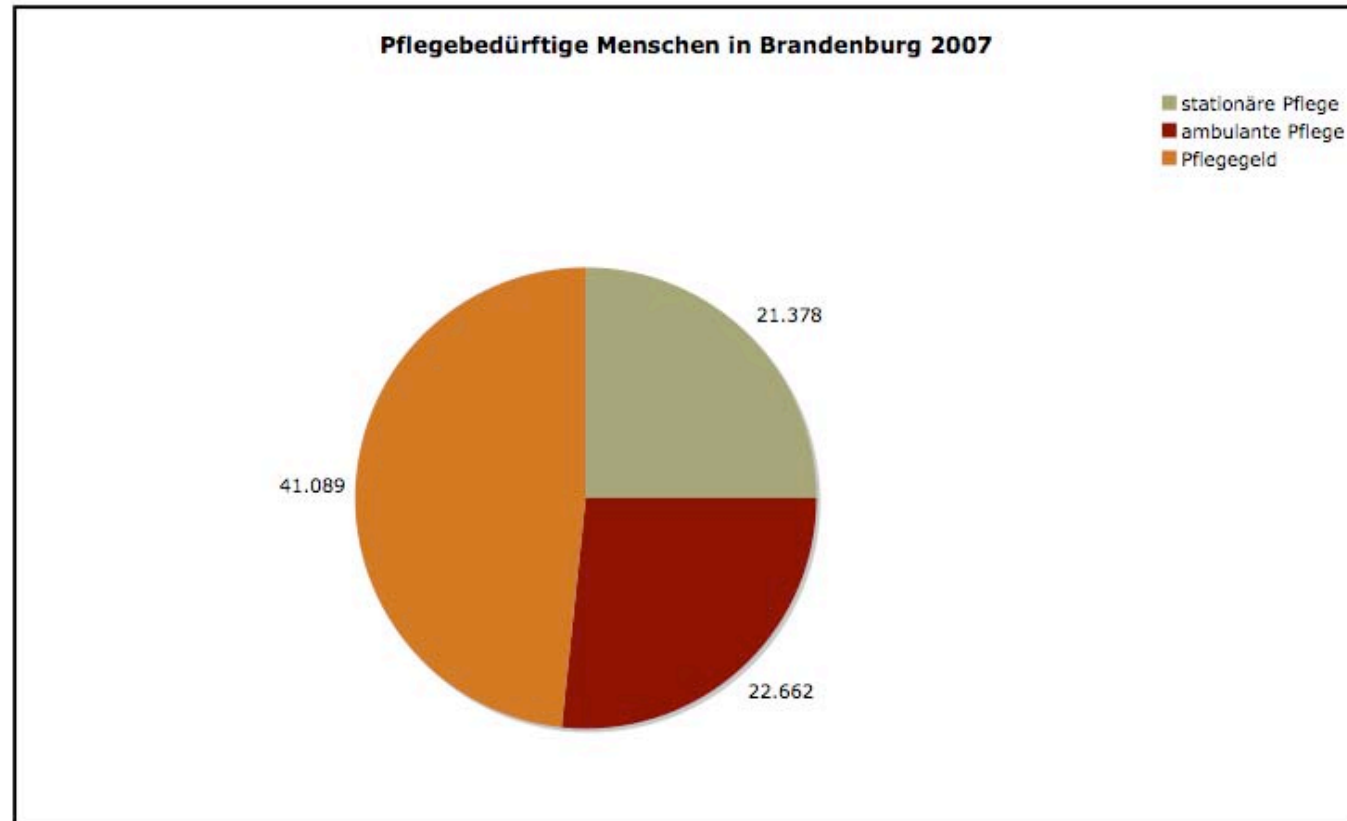
## Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg Veränderung 2006 bis 2030



Quelle: Landesgesundheitsamt Brandenburg

2007 waren in Brandenburg 85.129 Menschen  
anerkannt pflegebedürftig.

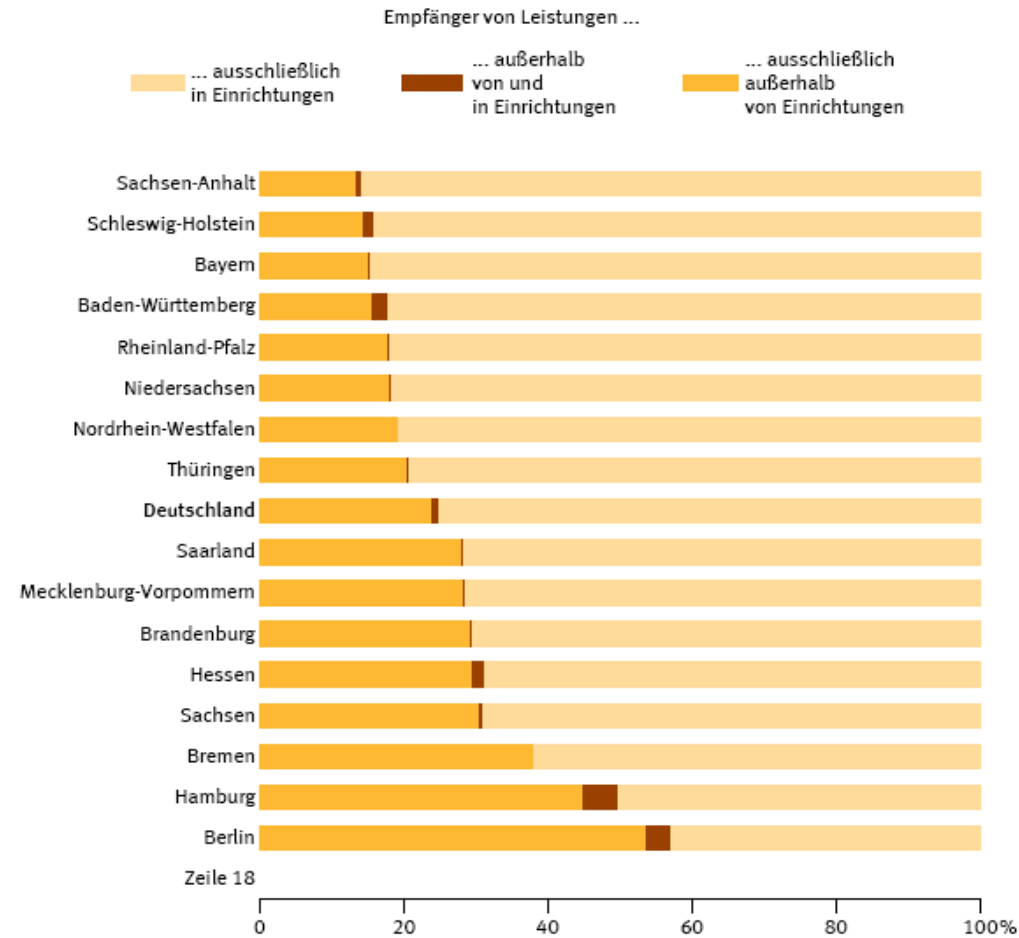
8.083 Menschen erhielten Hilfe zur Pflege,  
davon 5.618 (69,5 %) für die Versorgung in einer  
stationären Pflegeeinrichtung.



Vollstationär versorgt werden in Prignitz 20,1 %  
der pflegebedürftigen Menschen, in Märkisch-  
Oderland 25,6 %.

Im Vergleich der Durchschnitt bundesweit:  
30,3 %

**Schaubild 9**  
 Empfänger/innen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Jahres 2007 nach dem Ort der Hilfestellung



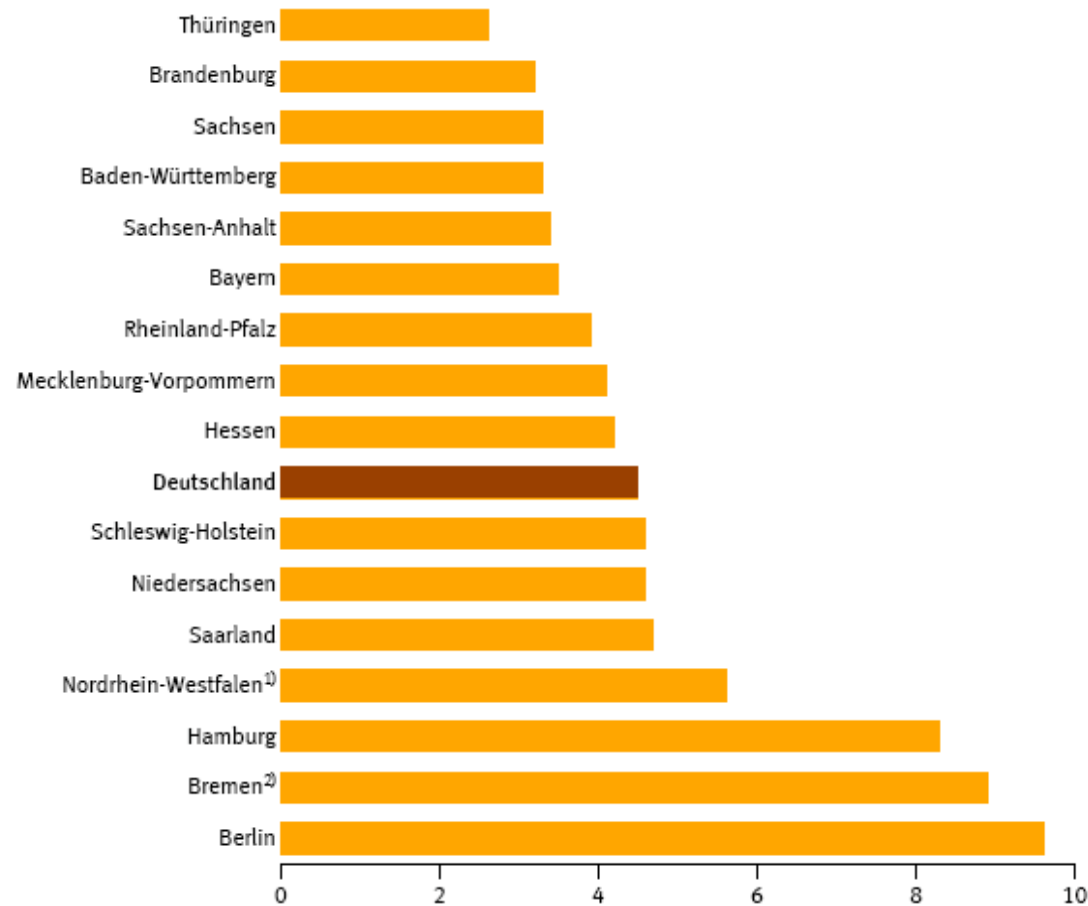
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007

Die Nettoaufwendungen  
für die Hilfe zur Pflege  
in Brandenburg im Jahr 2007  
beliefen sich auf insgesamt  
31,5 Mio EUR

Im Jahr 2007 zahlte Brandenburg pro Einwohner  
12,38 EUR  
für die Hilfe zur Pflege.

Bundesdurchschnitt im gleichen Zeitraum war  
32,41 EUR.

**Schaubild 8**  
Empfänger/innen von Hilfe zur Pflege nach Ländern im Laufe des Jahres 2007 je 1 000 Einwohner



1) Inkl. der geschätzten Untererfassung in Nordrhein-Westfalen.– 2) Aus technischen Gründen stehen für Bremen nur Schätzwerte zur Verfügung.

2009 - 02 - 0226

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007

# **Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**



# § 45a Berechtigter Personenkreis

Die Leistungen in diesem Abschnitt betreffen  
Pflegerbedürftige in häuslicher Pflege ... mit  
demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen  
Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

§ 45a Berechtigter Personenkreis

# **§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen**

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen fördert mit 25 Millionen Euro je Kalenderjahr den Auf- und Ausbau von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige.

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

Der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung ergänzt eine Förderung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote und der Modellvorhaben durch das jeweilige Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft.

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

Der Zuschuss wird jeweils in gleicher Höhe  
gewährt wie der Zuschuss, der vom Land oder von  
der kommunalen Gebietskörperschaft für die  
einzelne Fördermaßnahme geleistet wird, so dass  
insgesamt ein Fördervolumen von 50 Millionen  
Euro im Kalenderjahr erreicht wird.

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

Die Förderung der niedrigschwelligen  
Betreuungsangebote erfolgt als Projektförderung  
und dient insbesondere dazu,  
Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen  
Betreuungspersonen zu finanzieren

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

sowie

notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden sind.

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

# **§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe**

In entsprechender Anwendung des § 45c können die dort vorgesehenen Mittel zur Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte insbesondere für demenziell Erkrankte zur Verfügung stehen, auch verwendet werden zur Förderung und zum Auf- und Ausbau

§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe

1. von Gruppen ehrenamtlich tätig sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben,  
und

§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe

2. von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -  
kontaktstellen, die sich die Unterstützung von  
Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem  
allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren  
Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe



[www.harikatur.at/Bittla/Erschoepfung.jpg](http://www.harikatur.at/Bittla/Erschoepfung.jpg)

# **Auszug aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf:**

Die Selbsthilfe schafft Akzeptanz bei den  
Betroffenen und ermöglicht auf diesem Wege erst  
eine bedarfsgerechte und sinnvolle Unterstützung  
des Pflegealltags

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI

Gruppen von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen  
zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten  
Personen sowie die Selbsthilfe werden in den Kreis  
der förderungsfähigen Versorgungsstrukturen nach  
§ 45c einbezogen,

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI

**und zwar sowohl für Menschen mit erheblichem  
allgemeinem Betreuungsbedarf als auch für  
Pflegebedürftige mit körperlichen  
Erkrankungen und deren Angehörige !!**

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI

Dies geht einher mit der Erhöhung des Fördervolumens des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen auf jährlich 25 Mio. Euro, wobei sich das Gesamtfördervolumen einschließlich Kofinanzierung auf insgesamt 50 Mio. Euro erhöht.

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI

Die Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen ist auch neben einer Förderung nach § 20c des Fünften Buches zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung oder neben einer Förderung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Sechsten Buches zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung denkbar.

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI

Es ist wichtig, dass die Pflegenden und die in der eigenen Häuslichkeit lebenden, pflegebedürftigen Menschen unsere Anerkennung und unsere Unterstützung finden bei der Gestaltung ihres Lebens mit der Pflegebedürftigkeit.



Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!